

# Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

## Ausfertigungsdatum:

9. September 2021

## Stand:

Zuletzt geändert am 12. September 2023

## Fundstellen:

- a) Original vom 27. Februar 2019: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 09/2021, Seite 4ff.;
- b) 1. Änderung vom 12. September 2023: BekR Nr. 09/2023, S. 4f.

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.*

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Vorsitz, Stellvertretung; Geschäftsstelle .....	2
§ 3 Einladungen zu den Sitzungen.....	2
§ 4 Tagesordnung .....	2
§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Wahlen .....	3
§ 6 Antragsrecht .....	4
§ 7 Niederschrift.....	4
§ 8 Video- und Telefonkonferenzen.....	4
§ 9 Bekanntmachungen.....	5
§ 10 Änderung der Geschäftsordnung .....	6
§ 11 Verstöße gegen die Geschäftsordnung .....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim (VerfO) findet auf den Universitätsrat ausschließlich im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit dem Senat Anwendung nach näherer Maßgabe des § 12a VerfO. <sup>2</sup>In allen weiteren Fällen regelt diese Geschäftsordnung das Verfahren im Universitätsrat.

## **§ 2 Vorsitz, Stellvertretung; Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie aus den internen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretung). <sup>2</sup>Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet den Wahlvorgang.
- (2) <sup>1</sup>Die Stellvertretung vertritt den Vorsitz Falle seiner Verhinderung. <sup>2</sup>Ist auch die Stellvertretung verhindert, wird sie durch das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte stimmberechtigte Mitglied des Universitätsrats vertreten.
- (3) Zur Unterstützung des Universitätsrats und seines Vorsitzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die Aufgaben im Auftrag des Vorsitzes übernimmt.

## **§ 3 Einladungen zu den Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitz beruft den Universitätsrat schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. <sup>2</sup>Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. <sup>3</sup>Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. <sup>4</sup>Eine Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder findet nicht statt; § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Der Vorsitz kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, insbesondere entsprechend geeignete Beschäftigte der zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine Sitzung ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. <sup>2</sup>Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt festgestellt. <sup>2</sup>Die Absetzung oder Umstellung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Gleiches gilt für eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. <sup>4</sup>Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

## **§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Der Vorsitz leitet die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgen Wahlen von Rektoratsmitgliedern stets in geheimer Abstimmung. <sup>4</sup>Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (5) Der Universitätsrat berät und beschließt in einer nach § 3 (Abs. 1 oder 2) einberufenen und ordnungsgemäß geleiteten Sitzung.
- (6) <sup>1</sup>Der Universitätsrat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) entscheiden; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Universitätsrats eine Beratung in einer Sitzung des Universitätsrats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitz die Fristen abkürzen. <sup>3</sup>Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich.
- (7) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt, wenn dies von mindestens einem Gremienmitglied beantragt wird; Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Abweichend von Absatz 5 kann die Wahl des Vorsitzes auf Beschluss des Universitätsrats durch Briefwahl erfolgen. <sup>4</sup>Für die Stimmabgabe sind ausschließlich die

von der Geschäftsstelle des Universitätsrats für die Briefwahl ausgegebenen Wahlunterlagen zu verwenden.

## **§ 6 Antragsrecht**

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat.
- (2) <sup>1</sup>Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. <sup>2</sup>Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so soll der Vorsitz den Antrag zurückweisen.

## **§ 7 Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitz und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen; ein Zeichnungsvermerk steht einer Unterzeichnung gleich.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. <sup>3</sup>Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

## **§ 8 Video- und Telefonkonferenzen**

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen können auch in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitz. <sup>3</sup>Die Video- oder Telefonkonferenz darf nicht durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer vom Vorsitz festgesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend. <sup>2</sup>Abstimmungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LHG sowie gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung sind in Video- und Telefonkonferenzen nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten zu erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes

der Sitzung entfällt. <sup>2</sup>Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. <sup>3</sup>Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem Vorsitz unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

- (4) <sup>1</sup>Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. <sup>2</sup>Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der Vorsitz die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.
- (5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.
- (6) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen hat sich der Vorsitz durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. <sup>2</sup>Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der Vorsitz eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der Vorsitz eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.
- (7) Kann keine offene Abstimmung erfolgen oder wird die geheime Abstimmung beantragt, so ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitz.
- (8) Ein Mitschneiden der Sitzung ist unzulässig.
- (9) <sup>1</sup>Sitzungen können auch in hybrider Form stattfinden. <sup>2</sup>Eine hybride Sitzung liegt vor, wenn mindestens ein Mitglied des Universitätsrats über Video- oder Telefonkonferenzsysteme an der Sitzung teilnimmt. <sup>3</sup>Auf hybride Sitzungen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 entsprechende Anwendung.
- (10) <sup>1</sup>Sachverständige im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 5 können auch über Video- oder Telekonferenzsysteme zu einer Sitzung des Universitätsrats hinzugeschaltet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitz.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Die nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen hochschulöffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntmachung des vom Universitätsrat gegenüber dem Wissenschaftsministerium abzulegenden Rechenschaftsberichts, erfolgen grundsätzlich auf den Intranetseiten der Universität oder an anderen geeigneten Stellen, über die entsprechend informiert wird.

- (2) Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden nur dann hochschulöffentlich bekanntgemacht, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 werden die wesentlichen Beschlüsse des Universitätsrats durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim oder anderen geeigneten Stellen, über die entsprechend informiert wird, hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder.

### **§ 11 Verstöße gegen die Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. <sup>2</sup>Wird der Einwand vom Gremium anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>3</sup>Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung beziehungsweise zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. <sup>4</sup>Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

*[nicht wiedergegeben]*